

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Entrümpelungsservice.nrw Stand: September 2025

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über **Entrümpelungen, Haushaltsauflösungen, Entsorgungen, Renovierungsarbeiten, Möbel- und Küchenmontagen** sowie damit zusammenhängende Leistungen zwischen **Entrümpelungsservice.nrw Königstraße 31 41460 Neuss** und **Auftraggeber**.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
3. Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder die beidseitige Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages zustande.
3. **Grundlage des Vertrages ist das schriftliche Angebot des Auftragnehmers**, das in der Regel auf einer Vor-Ort-Besichtigung oder Videobesichtigung basiert. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

III. Leistungsumfang und Ausführung

1. Der vereinbarte Leistungsumfang ist in der Auftragsbestätigung detailliert festgelegt.
2. **Entrümpelungen/Haushaltsauflösungen:** Die Leistung umfasst die vereinbarte Räumung und Entsorgung der Gegenstände. Das Objekt wird **besenrein** übergeben. Weitergehende Reinigungsarbeiten oder Schönheitsreparaturen sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
3. **Möbel- und Küchenmontagen:** Die Montage erfolgt fachgerecht nach den Herstelleranweisungen. Eventuell notwendige Elektro- oder Wasseranschlüsse sind vom Leistungsumfang nur umfasst, wenn dies explizit schriftlich vereinbart ist und die Mitarbeiter des Auftragnehmers über die entsprechenden Qualifikationen verfügen. Andernfalls sind diese Arbeiten durch den Auftraggeber selbst oder Dritte auszuführen.
4. **Renovierungsarbeiten:** Der Umfang der Renovierungsarbeiten ist schriftlich festzulegen. Es gelten die anerkannten Regeln der Technik.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages Subunternehmer einzusetzen.

IV. Eigentumsübergang bei Entrümpelungen und Haushaltsauflösungen

1. Bei Beauftragung einer Entrümpelung oder Haushaltsauflösung **gehen alle in den zu räumenden Räumlichkeiten befindlichen Gegenstände** – sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich im Auftrag als zu behaltende oder ausgenommene Gegenstände vermerkt sind – mit Beginn der Arbeiten **in das Eigentum des Auftragnehmers über**.
2. Der Auftraggeber versichert, uneingeschränkter Eigentümer aller zu entsorgenden/verwertenden Gegenstände zu sein oder die volle Verfügungsberechtigung hierüber zu besitzen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.
3. **Wertsachen:** Der Auftraggeber ist verpflichtet, **vor Beginn der Arbeiten** sämtliche Wertgegenstände (z.B. Bargeld, Schmuck, Wertpapiere, Urkunden) aus den Räumlichkeiten zu entfernen und sicherzustellen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die unbeabsichtigte Entsorgung nicht entnommener Wertsachen.

V. Preise, Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Es gilt der im Vertrag vereinbarte **Festpreis** oder die nach Aufwand zu berechnende Vergütung (Stundenlohn/Materialkosten), jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. **Zusatzleistungen/Mehrarbeiten:** Nachträglich vom Auftraggeber gewünschte oder objektiv notwendig werdende Leistungen, die nicht im ursprünglichen Angebot enthalten sind, werden gesondert abgerechnet. Dies gilt auch für erschwerete Bedingungen, die bei der Besichtigung nicht erkennbar waren.
3. Die Vergütung ist fällig und zahlbar **sofort nach Rechnungsstellung und Abnahme** der Leistung, sofern keine abweichende Zahlungsfrist schriftlich vereinbart wurde.
4. Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Abnahme und Gewährleistung

1. Die erbrachte Leistung (Werkleistung) ist vom Auftraggeber nach Fertigstellung unverzüglich **abzunehmen**. Die Abnahme erfolgt in der Regel durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls.
2. Mängel sind bei der Abnahme schriftlich festzuhalten. Spätere Reklamationen offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen.
3. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die nachweislich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seinerseits oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern keine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde.
3. Der Auftraggeber ist für die Sicherstellung des ungehinderten Zugangs und ausreichender Arbeitsfläche verantwortlich. Er haftet für Schäden, die durch unklare oder fehlerhafte Anweisungen oder nicht gesicherte Gegenstände entstehen.
4. **Renovierung/Montage:** Eine Haftung für Schäden an Wänden, Böden, Decken oder Versorgungsleitungen, die bei den Arbeiten entstehen und nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhen, ist ausgeschlossen, insbesondere wenn diese Schäden durch die Notwendigkeit der Arbeiten (z.B. Bohren, Stemmen) verursacht werden.

VIII. Rücktritt und Kündigung

1. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag bis zur vollständigen Erfüllung durch den Auftragnehmer zu kündigen.
2. Tritt der Auftraggeber unberechtigt vom erteilten Auftrag zurück oder kündigt er den Vertrag aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer anstelle des vereinbarten Preises eine pauschalierte Vergütung zu. Diese Pauschale wird in Abhängigkeit des Zeitpunkts des Rücktritts/der Kündigung wie folgt berechnet:
 - Bis 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn: 10 % des Gesamt-Nettoauftragswertes.
 - Ab dem 13. bis zum 7. Kalendertag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn: 25 % des Gesamt-Nettoauftragswertes.
 - Ab dem 6. Kalendertag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn: 40 % des Gesamt-Nettoauftragswertes.
 - Ab dem 2. Kalendertag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn oder bei Nichtantreffen des Auftraggebers zum vereinbarten Starttermin: 60 % des Gesamt-Nettoauftragswertes.
3. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer tatsächlich kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vereinbarte Pauschale entstanden ist.
4. Der Auftragnehmer behält sich vor, anstelle der pauschalierten Vergütung den tatsächlich entstandenen Schaden (einschließlich entgangenem Gewinn) konkret zu berechnen und geltend zu machen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist **Amtsgericht Neuss**, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.